

Beschlußempfehlung und Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Antrag des Präsidenten des Bundesrechnungshofes
— Drucksache 10/93 —

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 1982
— Einzelplan 20 —

A. Problem

Der Präsident des Bundesrechnungshofes beantragt, gemäß § 101 BHO für die Rechnung des Bundesrechnungshofes des Haushaltsjahres 1982 — Einzelplan 20 — Entlastung zu erteilen.

B. Lösung

Nach Prüfung der Rechnung im Rechnungsprüfungsausschuß soll Entlastung erteilt werden. Gleichzeitig soll bald erreicht werden, daß die Bundesregierung im Zusammenwirken mit dem Bundesrechnungshof den Entwurf für ein neues Bundesrechnungshof-Gesetz vorlegt.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesrechnungshof ist durch die gemäß § 101 Bundeshaushaltsordnung erfolgte Vorlegung der Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 1982 — Einzelplan 20 — Drucksache 10/93 — den ihm auferlegten Pflichten nachgekommen.
2. Für die vorbezeichneten Rechnungen wird gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung erteilt.
3. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Bundesregierung im Zusammenwirken mit dem Bundesrechnungshof alsbald den Entwurf für ein neues Bundesrechnungshof-Gesetz erarbeitet.
4. Er erwartet, daß das neue Bundesrechnungshof-Gesetz der notwendigen Unterstützung des Deutschen Bundestages durch den Bundesrechnungshof so weit wie möglich Rechnung trägt und die Vorschriften über die Organisation des Bundesrechnungshofes ein sachgerechtes Vorgehen bei einzelnen Prüfungsvorhaben erleichtern.

Bonn, den 11. April 1984

Der Haushaltsausschuß

Walther	Nehm	Roth (Gießen)	Kleinert (Marburg)
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Nehm, Roth (Gießen) und Kleinert (Marburg)

Der Antrag des Präsidenten des Bundesrechnungshofes in der Drucksache 10/93, über die Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 1982 — Einzelplan 20 — Entlastung zu erteilen, wurde in der 17. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1983 dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat mit der erforderlichen Prüfung nach § 101 BHO seinen Rechnungsprüfungsausschuß beauftragt.

In der Sitzung am 15. März 1984 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuß eingehend mit dem Antrag des Präsidenten des Bundesrechnungshofes auseinandergesetzt und in seiner Beschlußempfehlung an den Haushaltsausschuß einstimmig festgestellt:

1. Der Bundesrechnungshof ist durch die gemäß § 101 BHO erfolgte Vorlegung der Rechnung für das Haushaltsjahr 1982 — Einzelplan 20 — Drucksache 10/93 — den ihm auferlegten Pflichten nachgekommen.
2. Für die vorgezeichnete Rechnung wird gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung erteilt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 11. April 1984 abschließend das Beratungsergebnis im Rechnungsprüfungsausschuß diskutiert. Er folgt dabei einvernehmlich der Beschlußempfehlung hinsichtlich der Entlastung des Bundesrechnungshofes.

Aufgrund der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15. März 1984 hält der Haushaltsausschuß es sodann für notwendig, daß die Bundesregierung alsbald in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof einen Gesetzentwurf für ein neues Bundesrechnungshof-Gesetz vorlegt. Die Vorarbeiten dazu sollen zum 15. November 1984 abgeschlossen sein. Durch das Bundesrechnungshof-Gesetz soll eine Lücke geschlossen werden, die die Reform des Haushaltsrechts 1969/70 auch im Vergleich zu den Gesetzen über die Rechnungshöfe der Länder gelassen hat.

Der Haushaltsausschuß geht gemäß Artikel 114 GG davon aus, daß in einer parlamentarischen Demokratie der Volksvertretung die Finanz- und Haushaltskontrolle gegenüber der Regierung und der Exekutive zukommt. Dazu bedarf die Volksvertretung in stärkerem Maße der Unterstützung durch den unabhängigen Bundesrechnungshof und des Nutzens des dort vorhandenen Wissens. Um dies zu verdeutlichen, soll künftig der Präsident des Bundesrechnungshofes statt des bisher geltenden Verfahrens vom Deutschen Bundestag gewählt, mindestens aber mitberufen werden. Ebenso wird es als strukturell fehlerhaft erachtet, daß die Vorprüfstellen durch die zu kontrollierende Behörde eingerichtet und besetzt werden.

Eine stärkere Unterstützung des Deutschen Bundestages setzt nach Auffassung des Haushaltsausschusses voraus, daß der Bundesrechnungshof — wie bereits eingeleitet — nicht überwiegend Vorgänge aus abgeschlossenem Verwaltungshandeln im Detail prüft, sondern sich auch — ggf. auf Anforderung des Deutschen Bundestages bzw. seiner Organe — zu Grundsatzentscheidungen von aktuellem finanz- und haushaltswirtschaftlichem Gewicht zeitnah Stellung nimmt. Die organisatorische Struktur des Bundesrechnungshofes soll sich an diesem Ziel z. B. durch die Möglichkeit zum Einsatz beweglicher Ad-hoc-Prüfungsgruppen ausrichten. Der Bundesrechnungshof muß im Rahmen seiner Aufgabenstellung die Prüfungs- und Beratungsinteressen des Parlaments beachten.

Die Nummern 3 und 4 der vorgenannten Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses ist ebenfalls einvernehmlich gefaßt worden. Schon bei der kommenden Beratung des Entwurfs des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 1985 erwartet der Haushaltsausschuß einen entsprechenden Sachstandsbericht.

Der Deutsche Bundestag wird deshalb gebeten, der vorgelegten Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Bonn, den 11. April 1984

Nehm Roth (Gießen) Kleinert (Marburg)

Berichterstatter

